

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PHOENIX Handelsgesellschaft mbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften u.a. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Zahlung/Preise

Unsere Forderungen werden mit Rechnungserteilung fällig. Zahlung durch Wechsel erfordert unsere vorherige Einwilligung. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank, mindestens jedoch 8 % jährlich berechnet. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne daß es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Für Lieferungen und Leistungen an Käufer im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, daß alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Käufers gehen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis ist ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich jeweiliger gesetzlicher MWSt. Sollten sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung die Herstellungs- bzw. Materialkosten um mehr als 10% erhöhen so können die Preise entsprechend erhöht werden.

3. Beanstandungen/Gewährleistung

Soweit vertraglich keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monaten ab Lieferdatum. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Verschleiß leicht verbrauchbarer Gegenstände oder Teile mechanischer und elektronischer Art. Etwaige Mängel sind dem Verkäufer sofort, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Waren, verdeckte Mängel innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Ablieferung der Waren, dem Verkäufer durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiterverarbeitet hat oder veräußert hat. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist der Verkäufer lediglich nach eigener Wahl verpflichtet, die Waren zu reparieren, umzutauschen oder, falls dies nicht möglich ist, sie zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten. Voraussetzung ist, daß die Waren sich noch in dem gleichen Zustand wie bei der Lieferung befinden und in Originalverpackung bereitgestellt werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Rücksendungen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verkäufers auf Gefahr des Käufers zugelassen und müssen frachtfrei in Originalverpackung erfolgen.

4. Versand/Versicherung/Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfrei geliefert wird. Solange die Ware nicht bezahlt ist, ist der Käufer verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen, sowie die Waren gegen alle üblichen Risiken auf seinem Lager angemessen zu versichern, insbesondere gegen Feuer-, Einbruch- und Wassergefahren, und die Ware pfleglich zu behandeln. Der Versicherungsvertrag bzw. die Quittungen über die rechtzeitige Prämienzahlung sind dem Verkäufer auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Beschädigungen oder Fehlmengen des Frachtgutes, die auf dem Transportweg entstanden sind, sind direkt beim Frachtführer bei Warenempfang vorzubringen und eine entsprechende schriftliche Bestätigung (Abschreibung) ist auf dem Frachtpapier anzubringen. Wenn seemäßige Originalkartons bei Warenempfang Zeichen einer Öffnung unterwegs oder nachträgliche Verklebung usw. aufzeigen, dann ist der betreffende Karton im Beisein des Frachtführers zu öffnen und der festgestellte Inhalt auf dem Frachtpapier zu bestätigen, falls dieser von der Soll-Menge gemäß Lieferschein oder Rechnung abweicht. Eine Kopie des Frachtpapiers mit der betreffenden Bestätigung des Frachtführers bezüglich Beschädigung oder Fehlmenge ist dem Verkäufer einzusenden.

5. Lieferfristen

Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen haftet der Verkäufer nur insoweit, als ihm die fristgemäße Lieferung zumutbar ist. In Fällen von Streik, Ausspernung, Betriebsstörung, höherer Gewalt und sonstigen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Behinderungen ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise abzulehnen, ohne daß der Käufer Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen oder Nachlieferung verlangen kann. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen,

trägt den durch eine Verzögerung entstehenden Schaden, sowie der Verkäufer diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

6. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Käufer oder der Verkäufer aus einem Grund vom Vertrag zurück, den der Käufer zu vertreten hat, so hat der Verkäufer Anspruch auf tatsächlichen Schadensersatz, mindestens jedoch auf pauschalen Ersatz von Stornierungskosten (Aufwendungen) in Höhe von 20% des Kaufpreises, ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten. Dies gilt auch für den Fall des Rücktritts des Kunden aufgrund der einzelvertraglichen Vereinbarung, daß er hierzu ohne Vorliegen eines Grundes berechtigt ist.

7. Teilnichtigkeit und Abtretung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine Abtretung der dem Käufer aus der Geschäftsbeziehung erwachsenden Ansprüche, und zwar Ansprüchen aller Art, ist nur wirksam, wenn der Verkäufer seine Zustimmung erteilt hat.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher an den Verkäufer in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderungen des Verkäufers. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrage des Verkäufers, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für die Verkäufer, derart daß er als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus dem Geschäftsverhältnis an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferung- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekanntzugeben. Der Besteller verpflichtet sich, Zugriffe Dritter auf unser Eigentum unverzüglich mitzuteilen. Soweit Forderungen an uns abgetreten sind, sind wir unverzüglich nach Entstehen der Forderung und auf Verlangen durch Übersendung von Rechnungskopien von der Existenz der Forderung zu unterrichten. Ist der Besteller eine juristische Person, so verpflichtet sich insoweit auch der gesetzliche Vertreter persönlich. Ist auch dieser eine juristische Person, so auch deren gesetzlicher Vertreter.

9. Besondere Bestimmungen

Für den Export bestimmte technische Geräte, die ohne Zulassung der Deutschen Bundespost in der BRD generell nicht betrieben werden dürfen, verkauft der Verkäufer mit dem ausdrücklichen Hinweis auf diesen Tatbestand.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg sowie der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch für den Fall, daß der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder daß dieser nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Für alle Streitigkeiten zwischen Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ob er innerhalb einer angemessenen Frist liefert oder zurücktritt. Erklärt sich der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht, so kann der Käufer zurücktreten; der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen und